

# Alternative für Deutschland

# Satzung

---

## Präambel

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Partei Alternative für Deutschland gegründet. Die europäische Schulden- und Währungs Krise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die bislang im Bundestag vertretenen Parteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, unsere abendländische Kultur und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Förderer	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	7
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	8
§ 9	Gliederung	8
§ 10	Organe der Bundespartei	9
§ 11	Der Bundesparteitag	9
	<b>Allgemeines</b>	9
	<b>Einberufung</b>	10
	<b>Eröffnung, Tagesordnung</b>	11
	<b>Wahlen</b>	11
	<b>Abwahl</b>	11
	<b>Beschlussfassung</b>	12
	<b>Sonstiges</b>	12
§ 12	Der Konvent      13	
	<b>Aufgaben und Zuständigkeiten des Konvents</b>	13
	<b>Zusammensetzung des Konvents</b>	13
	<b>Entscheidungsfindung des Konvents</b>	14
	<b>Der Satzungsausschuss</b>	14
§ 13	Der Bundesvorstand	14
§ 14	Rechte und Pflichten des Bundesvorstands	15
§ 15	Sitzungen des Bundesvorstandes	16
§ 16	Der Generalsekretär	16
§ 17	Vereinigungen	17
§ 18	Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse	17
	<b>Bundesprogrammkommission</b>	17
	<b>Bundesfachausschüsse</b>	18
§ 19	Nebentätigkeiten und Lobbyismus	18
§ 20	Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung	19
§ 21	Geltungsbereich der Bundessatzung	20
§ 22	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	20

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die Partei führt den Namen Alternative für Deutschland.

Die Kurzbezeichnung der Partei lautet AfD.

Landesverbände führen den Namen Alternative für Deutschland mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.

Der Sitz der Partei ist Berlin.

Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.
- (2) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen beschließt in Einzelfällen der Bundesvorstand oder - wenn es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung handelt, die nur auf Landesebene tätig ist – der zuständige Landesvorstand.
- (4) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten insbesondere solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent kann diese Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.
- (5) Personen, die Mitglied einer der in Abs.4 bezeichneten Organisation waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.
- (6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Abs. 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

- (7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.
- (8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes.
- (9) Die Partei besteht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

### § 3 Förderer

- (1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes aufgehoben werden.
- (2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Das Original des Aufnahmeformulars muss mit eigenhändiger Unterschrift eingereicht werden. Der Aufnahmeantrag kann auch vorab in elektronischer Form gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen niedrigsten rechtlich selbständigen Gebietsverbandes, sofern die Landessatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes dem Aufnahmeantrag zu, trägt er dafür Sorge, dass die Bewerberdaten unverzüglich in die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei eingepflegt werden, teilt dem Bewerber und dem Landesvorstand gleichzeitig mit, dass über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde und die Mitgliedschaft nach Ablauf des einmonatigen Widerspruchsvorbehalts nach Absatz 3 beginnt.

(3) **Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn dem Aufnahmeantrag von dem zuständigen Gebietsvorstand zugestimmt wurde und ein Monat seit Eintragung in die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei verstrichen ist, ohne dass bei der Bundesgeschäftsstelle ein Widerspruch eines höheren Gebietsvorstandes oder seines für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglieds eingegangen ist. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist hat der Antragsteller das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Parteitag, jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

(4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(5) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. § 2 Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

(7) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuschneiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbandes und des zuständigen Landesvorstands. Die Landesverbände können in ihrer Satzung Näheres regeln.

(8) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Abs. 6 zu beantragen.

(9) **Bundesunmittelbare Mitgliedschaft in Ausnahmefällen**

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes in Ausnahmefällen beschließen, dass das Mitglied aus seinem Landesverband ausscheidet und nur Mitglied des Bundesverbandes bleibt. Damit erlischt auch die Zugehörigkeit zu allen Untergliederungen des Landesverbandes. Diese Mitglieder haben jederzeit das Recht, eine erneute Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Abs. 6 zu beantragen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht für die Organe aller Gliederungsebenen der Partei deren Mitglied es ist. Zu den Pflichten gehört insbesondere auch die regelmäßige und angemessene Beitragszahlung.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.
- (2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbandes gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 4 Abs. 2 zuständig ist.
- (3) Das Mitglied erhält eine Bestätigung des Austritts in schriftlicher oder elektronischer Form. Bis zum Eingang der Bestätigung kann die Austrittserklärung vom Mitglied zurückgenommen werden, spätestens jedoch nach sieben Tagen nach Zugang der Austrittserklärung.
- (4) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (5) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der für die Mitgliedsaufnahme zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

## § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Gegen Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.
- (2) Eine Abmahnung nach Abs. 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:
  - a) Enthebung aus einem Parteiamt
  - b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
- (5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.
- (6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- (7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamentes) ausschließen.

- (8) Der Vorstand hat im Fall des Abs. 7 die Eilmaßnahme binnen vier Werktagen schriftlich zu begründen, dem Betroffenen zuzustellen und zugleich beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Es gilt § 20 Absatz 3 Schiedsgerichtsordnung. Dieses hat binnen vier Wochen über die Aufrechterhaltung der Eilmaßnahme zu entscheiden.
- (9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
  - a) Amtsenthebung seines Vorstands
  - b) Auflösung des Gebietsverbands
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand
  - a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet
  - b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden, oder
  - c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag beziehungsweise der Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

## § 9 Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- (2) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.
- (4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

- (5) Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben auf allen Landesparteitage Rederecht.
- (6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

## § 10 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag, der Konvent, und der Bundesvorstand.

## § 11 Der Bundesparteitag

### Allgemeines

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Der Bundesvorstand entscheidet, ob ein Bundesparteitag als Mitgliederparteitag oder als Delegiertenparteitag einzuberufen ist, soweit nicht der Bundesparteitag oder der Konvent eine Festlegung getroffen haben.
- (3) **Der Delegiertenparteitag**  
Ein Delegiertenparteitag wird mit nachfolgender Zusammensetzung einberufen:
  - a) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Bundesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet. Bundesvorstandsmitglieder sind jedoch nicht kraft Satzung Mitglieder von Wahlversammlungen für die Aufstellung von Wahllisten zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen.
  - b) Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich den Mitgliedern des Bundesvorstandes, sofern und soweit dessen Mitglieder nicht gewählte Delegierte sind, jedoch mindestens fünf Delegierte jedes Landesverbandes. Die Mitgliederzahl eines jeden Landesverbandes ist mit 600 zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesverbände zu dividieren. Ab einer Kommastelle von 0,5 hinter einer ganzen Zahl erhöht sich die Sitzzahl des Landesverbandes um einen Sitz. Die festgesetzte Delegiertenzahl von 600 kann sich auf diese Weise nach oben oder unten verändern. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.
- (4) Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Landesverbänden gewählt. Solange landesrechtliche Regelungen nicht bestehen, erfolgt die Wahl durch die Landesparteitage. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (5) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die Landesverbände und fordert sie auf, die Delegierten binnen einer Frist von drei Wochen zu melden. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Meldefrist auf angemessene Weise gekürzt werden.
- (6) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (7) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über
  - a) das Parteiprogramm
  - b) die Bundessatzung und die für die gesamte Bundespartei maßgebliche Ordnungen
  - c) die Auflösung des Bundesverbandes oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

Der Bundesparteitag kann Anträge zu bestimmten politischen oder organisatorischen Fragen zur Entscheidung an den Konvent überweisen. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und jedem Organ Weisungen zu erteilen.

- (8) Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstandes. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden. Unbeschadet dessen ist der Bundesvorstand verpflichtet den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 5 PartG).

### Einberufung

- (9) Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Mitglieder/Delegierten schriftlich einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (10) Mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder 5 Delegierte können bis 3 Wochen vor dem Parteitag eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beim Bundesvorstand beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/ Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag gemäß Satz 1 eine eigene Stellungnahme beifügen.

- (11) Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird
- a) durch Beschluss des Bundesvorstandes oder
  - b) durch Beschlüsse von mindestens sechs Landesvorständen. Dem Bundesvorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf sieben Tage verkürzt werden. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können innerhalb von 5 Tagen nach Versand der Einladung beim Bundesvorstand eingereicht werden.

- (12) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

### **Eröffnung, Tagesordnung**

- (13) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (14) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Hierzu können
- a) Tagesordnungspunkte gestrichen,
  - b) die Reihenfolge geändert oder
  - c) gemäß den Absätzen 10 oder 11 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

### **Wahlen**

- (15) Der Bundesparteitag wählt für zwei Jahre den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich und geheim statt. Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Parteitag nichts anderes beschließt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

### **Abwahl**

- (16) Der Bundesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen und von mindestens zwanzig Mitgliedern namentlich unterzeichnet ist. Der Bundesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

## Beschlussfassung

- (17) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierte anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (18) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (19) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur verhandelt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies vom Bundesvorstand, einem Landesvorstand oder von zehn Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.
- (20) Entscheidungen über Auflösung des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (21) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- (22) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

## Sonstiges

- (23) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Delegierten innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.
- (24) **Koalitionsvereinbarungen nur mit Zustimmung der Parteibasis**  
Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene ist eine Empfehlung des Konvents einzuholen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 20.
- (25) **Reisekostenerstattung für Parteitage**

Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände bzw. der kreisfreien Städte entscheiden, ob den Bundesparteitagsdelegierten in ihrer Gliederung eine Kostenerstattung gemäß des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes gewährt wird. Hierbei kann der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung auf der beschließenden Mitgliederversammlung im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten sowohl den Erstattungsbetrag für die Unterkunft und dann die Kosten für die An- und Abreise begrenzen. In Bezug auf Landesparteitage sind über entsprechende Regelungen für Landesparteitagsdelegierte auf Ebene der Kreisverbände bzw. der kreisfreien Städte sinngemäß ebenfalls auf ihren Mitgliederversammlungen zu entscheiden.

## § 12 Der Konvent

### Aufgaben und Zuständigkeiten des Konvents

- (1) Der Konvent berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu.  
Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung nach Abzug der Beträge gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 der Finanz- und Beitragsordnung.  
Außerdem entscheidet er über die Ordnungen der Ausschüsse, die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und die durch den Bundesparteitag oder den Bundesvorstand zugewiesenen Aufgaben **grundsätzlicher Art**.  
Bundesparteitag und Bundesvorstand können dem Konvent nur insoweit Aufgaben zuweisen, als dies der Satzung, Ordnungen der Partei sowie gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht.

### Zusammensetzung des Konvents

- (2) Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und drei weitere vom Bundesvorstand zu wählende Mitglieder sowie 50 Vertreter der Landesverbände. Solange die Satzungen der Landesverbände keine andere Regelung vorsehen, erfolgt die Wahl der Mitglieder sowie Nachrücker beziehungsweise Ersatzvertreter durch die Landesparteitage. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Jeder Landesverband entsendet mindestens einen Vertreter. Die weiteren 34 Vertreter werden über das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren errechnet. Zu Beginn jedes Kalenderjahrs wird eine Neuberechnung nach dem Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres durchgeführt. Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht als Ländervertreter entsandt werden.
- (3) Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Delegierten der Landesverbände wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag des Bundesvorstands oder der Vorstände aus drei Landesverbänden oder eines Viertels der Mitglieder des Konvents ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Antragstellung, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.

## Entscheidungsfindung des Konvents

- (4) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gem. § 10 der FBO und über die Gründung von Vereinigungen bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Bundesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent.
- (5) Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. Sie besteht aus dem Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern. Der Finanzdirektor (§ 11 FBO) und die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.
- (6) Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.
- (7) Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Bundesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Landesschatzmeister.

## Der Satzungsausschuss

- (8) Ein Ausschuss des Konvents ist der Satzungsausschuss. Der Satzungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Bundesvorstands und höchstens 16 weiteren Mitgliedern, die vom Konvent berufen und abberufen werden. Der Satzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse mit einfacher Mehrheit. Personalentscheidungen und alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (9) Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Bundespartei beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsrechtsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

## § 13 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
  - a) zwei Bundessprechern (Bundesvorsitzenden)
  - b) drei stellvertretenden Bundessprechern (Bundesvorsitzenden)
  - c) dem Bundesschatzmeister
  - d) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister
  - e) sechs weiteren Mitgliedern.

Die beiden Bundessprecher werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Der zuerst gewählte Bundessprecher hat das Recht, dem Bundesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorzuschlagen. Der Generalsekretär unterstützt die Bundessprecher in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Mit Wirkung vom 1.12.2015 wird § 13 Absatz 1 wie folgt gefasst:

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
  - a) dem Bundessprecher (Bundesvorsitzenden)
  - b) vier stellvertretenden Bundessprechern (Bundesvorsitzenden)
  - c) dem Bundesschatzmeister
  - d) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister
  - e) sechs weiteren Mitgliedern

Der Bundessprecher hat das Recht, dem Bundesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorzuschlagen. Der Generalsekretär unterstützt den Bundessprecher in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Zudem gilt ab dem 1.12.2015 und bis zur Neuwahl des Bundesvorstands die folgende Übergangsbestimmung:

Der am 30.11.2015 amtierende zweitgewählte Bundessprecher wird ab dem 1.12.2015 zu einem von vier gleichberechtigten stellvertretenden Bundessprechern.

- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.  
Der Bundesvorstand kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, einen Bundesparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Vorstandes einbringt. Der Bundesparteitag entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (3) Für ausgeschiedene Mitglieder des Bundesvorstandes ist auf dem nächsten Bundesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen, sofern der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit nichts anderes beschließt.
- (4) Für ausgeschiedene Mitglieder des Bundesvorstandes ist spätestens auf dem nächsten ordentlichen Bundesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen.
- (5) Der Parteitag kann vor Vorstandswahlen durch Beschluss empfehlen, dass zu wählende Vorstandsmitglieder die Eignung für die Übernahme bestimmter Aufgaben innerhalb des Vorstandes haben sollten. Das passive Wahlrecht der Mitglieder wird durch derartige Beschlüsse nicht eingeschränkt, jedoch obliegt es den Kandidaten bei ihrer Vorstellung, ihre Eignung für das Vorstandsamt glaubhaft zu machen.

## § 14 Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Alternative für Deutschland. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Konvents.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

- (3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter mindestens der Bundessprecher oder ein Stellvertretender Bundessprecher oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstandes zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

## **§ 15 Sitzungen des Bundesvorstandes**

- (1) Der Bundesvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.
- (3) Der Generalsekretär, der Bundesgeschäftsführer und der Finanzdirektor (§ 11 FBO) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.
- (4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt.
- (5) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (6) Besteht der Bundesvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner seiner Mitglieder nur noch aus sechs oder weniger Mitgliedern, ist unverzüglich ein Bundesparteitag zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes gem. § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Bundesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Bundesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes herzustellen. Der Vorstand hat unverzüglich einen Bundesparteitag einzuberufen, auf dem dann die Vorstandsnachwahl vorzunehmen ist.

## **§ 16 Der Generalsekretär**

- (1) Der Bundesvorsitzende kann dem Bundesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorschlagen.
- (2) Der Generalsekretär unterstützt die/den Bundessprecher und den Bundesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen, Fachausschüsse und Kommissionen.

- (3) Der Bundesvorstand kann beim Konvent einen Antrag auf Entlassung des Generalsekretärs stellen. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Generalsekretär von seinen Aufgaben entbunden. Wenn der Konvent die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs vakant wird oder der Generalsekretär aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Konvent auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Bundesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.

## § 17 Vereinigungen

- (1) Auf Beschluss des Konvents können Vereinigungen gegründet werden, um die Interessen der in den Vereinigungen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei zu vertreten. Der Konvent kann beschließen, eine Vereinigung wieder aufzuheben.
- (2) Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität oder Geschlecht.  
Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder einer Vereinigung darf nicht auf eine politische Richtungsentscheidung hindeuten.
- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände können im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen genehmigen.
- (4) Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Konvent.

## § 18 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse

### Bundesprogrammkommission

- (1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
  - b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
  - c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;
- (2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich wie folgt zusammen aus
  - a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes
  - b) je einem von den Landesvorständen entsandten Vertreter des Landesverbandes
  - c) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter
  - d) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.
- (3) Der Bundesvorstand wählt ein Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

- (4) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit ein Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Bundesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Konvent.
- (5) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach § 20 Bundessatzung beschließt die Bundesprogrammkommission.

### Bundesfachausschüsse

- (6) Den Bundesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches.
  - b) Auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen.
  - c) Die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gem. Absatz 1
- (7) Die Bundesfachausschüsse setzen sich wie folgt zusammen aus
  - a) je einem von den Landesverbänden aus deren Landesfachausschüssen entsandten Vertreter;
  - b) einem Mitglied des Bundesvorstandes;
  - c) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.
- (8) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse beschließt der Konvent.

## § 19 Nebentätigkeiten und Lobbyismus

- (1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

- (3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs.1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der AfD Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

## § 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

### (1) Mitgliederentscheid

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Bundesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden.

Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitages der AfD anstelle des Parteitages gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und /oder Urnenwahl.

### (2) Mitgliederbefragung

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden.

Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

### (3) Antrag

Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Bundesvorstandes, im Übrigen auf Antrag

- a) von drei von Hundert der Mitglieder oder
- b) von 25 Kreisvorständen oder
- c) von drei Landesvorständen oder
- d) des Bundesparteitages oder
- e) des Konvents  
statt.

### (4) Antragsschrift

Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

- a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

### (5) Verfahrensordnung

Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Konvent beschließt.

## § 21 Geltungsbereich der Bundessatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang

- (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8, sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Schiedsgerichtsordnung (SGO) und die Wahlordnung (WO) haben Satzungsrang.

## § 22 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Sollte § 2(6) unwirksam oder nichtig sein, gilt § 2(6) ersatzweise in der folgenden Fassung:  
„Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als von Anfang an unwirksam, da es am Beschluss des Landesvorstandes nach Abs. 5 mangelt. Die Unwirksamkeit ist in jedem Einzelfall durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes festzustellen.“
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 31.01.2015 in Kraft und ersetzt die auf dem Berliner Parteitag vom 14.04.2013 beschlossene Satzung.

## Übergangsbestimmungen

### (1) Übergangsregelung Bundesvorstand

Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des seit dem 14.4.2013 amtierenden Bundesvorstandes im Jahr 2015 wird dessen Struktur durch diese Satzung nicht verändert.

### (2) Übergangsregelungen zur Mitgliedschaft

Bisherige Mitgliedschaften bleiben durch diese Satzung unberührt.

### (3) Übergangsregelung Konvent

Die Regelungen des Konvents nach § 12 treten zum 01.04.2015 in Kraft.

Solange auf den Landesparteitagen noch keine Konvents-Mitglieder gewählt worden sind, sind die gewählten Delegierten für Bundesparteitage in der Reihenfolge ihrer Wahl mit dieser Aufgabe betraut.

### (4) Übergangsregelung Mitgliederentscheid

Solange der Konvent noch keine Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen beschlossen hat finden die Ausführungsbestimmungen der letzten Urabstimmung zur Europosition der AfD Anwendung.